

41 - Kultur- und Sportamt

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Kultur und Sport	26.03.2019	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Förderung des Sports und der Vereine im Rhein-Sieg-Kreis durch Qualifizierung der Übungsleiter
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Kultur- und Sportausschuss nimmt das gemeinsame Konzept des Kreissportbundes und der Verwaltung zur Förderung des Sports und der Vereine im Rhein-Sieg-Kreis durch Qualifizierung der Übungsleiter zur Kenntnis und stimmt den Grundzügen des Verfahrens und den Förderkriterien zu. Er bittet um einen ausführlichen Erfahrungsbericht nach der Durchführung der Förderrunde 2019 möglichst in der Sitzung des Kultur- und Sportausschusses am 06.11.2019.

Vorbemerkungen:

Bisherige Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen im Rhein-Sieg-Kreis

Der Rhein-Sieg-Kreis gewährt seit vielen Jahren Zuschüsse zur Tätigkeit der Übungsleiterinnen und Übungsleiter in den Sportvereinen im Rhein-Sieg-Kreis. Der Aspekt der Förderung des Ehrenamtes und der allgemeinen gesellschaftlichen Funktionen des gemeinwohlorientierten Sports ist dabei ebenso ein Leitgedanke wie das Ziel einer Stärkung und Qualifizierung des Breitensports und seiner gesundheitlichen wie sozialen Auswirkungen.

Die geltenden Richtlinien sind 2012 überarbeitet und neu beschlossen worden, ohne das bestehende und bewährte Verfahren zu ändern. Die Förderung der Übungsleitertätigkeit durch den Kreis baut auf das auf Landesebene geltende Zuwendungssystem auf. Vereine, die eine Landeszuwendung erhalten, erhalten auch einen Kreiszuschuss. Wer die Landeszuwendung nicht beantragt oder die Voraussetzungen nicht erfüllt, geht auch beim Kreiszuschuss leer aus.

Durch diese inhaltliche wie verfahrensmäßige Verknüpfung werden die Kreismittel effektiv und mit sehr geringem Verwaltungsaufwand eingesetzt.

Der Kreiszuschuss wird durch den Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bestimmt, der sich seit vielen Jahren auf 245.000 € beläuft. Der konkrete Zuschuss je Zuschusseinheit (siehe nachfolgende Erläuterungen) wird so ermittelt, dass der Zuschussrahmen ausgeschöpft wird. In

den letzten Jahren war die Zahl der förderfähigen Zuschusseinheiten und Vereine mit einer gewissen Schwankungsbreite relativ konstant, so dass sich ein durchschnittlicher Betrag von rund 83 € je Zuschusseinheit ergab. Im Jahr 2018 betrug dieser Wert 82,02 €; 253 Vereinen wurde ein Zuschuss gewährt. Die Spannbreite lag zwischen einer Zuschusseinheit (82,02 €) und 211 Zuschusseinheiten (17.306,22 €)

Die Zahl der Zuschusseinheiten richtet sich nach

- der Vereinsgröße,
- der Anzahl der durchgeführten Übungsstunden,
- der Anzahl der eingesetzten Übungsleiter/-leiterinnen.

Bei der Vereinsgröße werden die Mitglieder nach dem Alter unterschiedlich gewichtet: Vereinsmitglieder bis 26 Jahre derzeit mit dem Faktor 4,0, Mitglieder ab 27 Jahre mit dem Faktor 0,5. Im Übrigen gibt es bei den Kriterien bestimmte Mindestanforderungen. Leiterinnen/Leiter der Übungsarbeit müssen anerkannt sein, d. h. nachweisbar über eine bestimmte Qualifikation verfügen, die in der Regel über entsprechende Lehrgänge der Kreis- und Stadtsportbünde, aber auch in Lehrgängen der Fachverbände erworben werden kann und regelmäßig durch Fortbildungen bestätigt wird.

Nach den Landesrichtlinien sind Sportvereine förderungsberechtigt, wenn sie

- als gemeinnützig anerkannt sind,
- Mitglied in dem für sie zuständigen Fachverband und Sportbund sind und
- Jugendarbeit betreiben (sofern dies nicht, wie bei Seniorensportverbänden, durch ihre besondere Aufgabenstellung ausgeschlossen ist).

Ergänzung um Qualifizierung der Übungsleiter

Die Fraktionen von CDU und GRÜNEN haben zu den Beratungen des Haushaltes 2019/2020 folgenden Antrag gestellt:

1. *Für den Doppelhaushalt 2019/2020 des Rhein-Sieg-Kreises sind 35.000 € pro Jahr zur Übernahme von Eigenanteilen der Vereine für Lehrgänge zur Übungsleiterqualifizierung vorzusehen.*
2. *Die dafür erforderlichen Mittel in der oben genannten Höhe sind im Haushaltsplan beim KreisSportBund zu veranschlagen.*
3. *Die Verwaltung wird gebeten, gemeinsam mit dem KreisSportBund ein Konzept zur Umsetzung zu entwickeln.*

4. *Die Konzeption soll in der ersten Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 26.03.2019 vorgelegt werden.*

Im Zuge der Haushaltsberatungen ist auf Antrag der SPD-Fraktion im Finanzausschuss festgelegt worden, dass die Schiedsrichterqualifizierung unter Vorbehalt einer Prüfung durch die Verwaltung einbezogen werden soll.

Erläuterungen:

Die Verwaltung und der Kreissportbund (KSB) haben in mehreren Gesprächen gemeinsam einen Verfahrensvorschlag und Kriterien für die Förderung der Qualifizierung der Übungsleiter erarbeitet.

Die bisherige Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen im Rhein-Sieg-Kreis bleibt davon unberührt. Diese Zuwendungen werden weiterhin auf der Grundlage der bestehenden Richtlinien durch die Verwaltung gewährt. Diese brauchen nicht ergänzt oder verändert zu werden.

Dieses Verfahren wird um einen zweiten Förderweg zur Förderung der Qualifizierung der Übungsleiter ergänzt. Die hierfür vorgesehenen Mittel werden dem KSB durch den Kreis bedarfsgerecht im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen zur Verfügung gestellt und von diesem an die Zuwendungsberechtigten ausgezahlt. Der KSB weist dem Kreis die Verwendung der Mittel nach.

Der Kreissportbund schlägt vor, auch die Lehrgänge (2. Lizenzstufe der Ausbildung „Bewegungsförderung“, u. a. vom KSB durchgeführt; für jeden Mitarbeiter einmalig) der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anerkannten Bewegungskindergärten aus dem Raum Bonn/Rhein-Sieg (LSB NRW Zertifizierung) zu fördern, sofern diese Einrichtungen eine Kooperation mit einem Sportverein aus dem Rhein-Sieg-Kreis vorweisen können.

Ausgangspunkt für das nachstehende Konzept sind folgende Überlegungen:

1. Die Förderung soll möglichst vielen Sportvereinen im Rhein-Sieg-Kreis zugutekommen.
2. Transparentes Verfahren
3. Wenig Verwaltungsaufwand für Vereine und KSB
4. Keine Überschreitung des Budgets
5. Beachtung des Prinzips der Jährlichkeit

Grundzüge des Verfahrens und Förderkriterien

1. Anspruchsberechtigt sind Vereine, die Mitglied des KSB Rhein-Sieg sind.

Im Einzelfall können auch einzelne Personen, die Mitglied eines anspruchsberechtigten Vereins sind, einen Zuschuss erhalten, wenn sie ihre Lehrgangsgebühren selbst gezahlt haben

und eine Bescheinigung des Vorstandes eines Mitgliedsvereines des KSB über die Übungsleitertätigkeit und die Vereinszugehörigkeit vorlegen.

2. Förderfähig sind sämtliche Übungsleiterausbildungen von allen Kreis- und Stadtsportbünden im Bundesgebiet.

Erläuterung: Wenn jemand die notwendigen Qualifikationen beispielsweise in Bonn oder im benachbarten Rheinland-Pfalz erwirbt, können die Kosten, die ihm/ihr bzw. dem Verein hierfür entstehen, ebenfalls gefördert werden, sofern die Übungsleitertätigkeit in einem Verein im Rhein-Sieg-Kreis ausgeübt wird. Grundsätzlich könnte auch eine gleichwertige Übungsleiterqualifizierung in einem anerkannten Fachverband gefördert werden. Über eine derartige Ausweitung sollte aber erst nach Auswertung der Erfahrungen des ersten Jahres entschieden werden.

3. Förderfähig sind ebenfalls Qualifizierungsmaßnahmen der Kreis- und Stadtsportbünde für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von anerkannten Bewegungskindergärten (Zertifizierung durch den LSB NRW) aus dem Raum Bonn/Rhein-Sieg. Voraussetzung ist, dass es sich um notwendige Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Zertifizierung handelt und die Bewegungskindergärten einen kooperierenden Sportverein aus dem Rhein-Sieg-Kreis vorweisen können.
4. Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Ziffer 2 und 3 (Lehrgangsgebühren/-entgelte) können bis zu 100 % erstattet werden. Reichen die dem KSB durch den Kreis hierfür zur Verfügung gestellten Mittel nicht aus, legt der KSB eine niedrigere Quote fest.
5. Die Zuwendung wird vom KSB auf Antrag gewährt. Der Antrag muss mindestens enthalten:
 - Name des Lehrgangsteilnehmers
 - Name des Mitgliedsvereins des KSB
 - Lehrgangsbescheinigung / Bestätigung der erworbenen Lizenz
 - Bestätigung des Vereinsvorstandes über die Übungsleitertätigkeit und die Vereinszugehörigkeit des Lehrgangsteilnehmers

6. Der Antrag muss bis zum 30. September eines Jahres (Stichtag) gestellt sein und kann sich nur auf Qualifizierungsmaßnahmen beziehen, die im Zeitraum zwischen dem 1. August des Vorjahres und dem 31. Juli des laufenden Jahres stattgefunden haben.
7. Der KSB ermittelt nach dem Stichtag die Summe aller Anträge, legt die Quote gemäß Ziffer 4 fest, fordert den Zuschuss des Kreises mit einem entsprechenden zahlenmäßigen Nachweis an und zahlt die Zuwendung an die Antragsteller aus.
8. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch.

Schiedsrichterqualifizierung

Für die Ausbildung und Qualifizierung von Schiedsrichtern sind die Fachverbände des Sports zuständig. Die Strukturen sind von Verband zu Verband unterschiedlich. Da der Fußball der größte Fachverband ist, wurde mit dem Schiedsrichter-Obmann des Fußballkreises Sieg ein erstes Gespräch geführt. Es zeigte sich, dass aufgrund der Heterogenität der Strukturen ein vergleichbares Fördersystem wie im Bereich der Übungsleiterausbildung unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Verbände und unter der Vorgabe eines transparenten und einfachen Verfahrens nicht möglich ist. Die Ursachen für die bestehenden Schwierigkeiten, Schiedsrichternachwuchs zu gewinnen und zu qualifizieren, liegen zumindest im Fußball eher nicht im finanziellen Bereich. Zielführend im Sinne einer Hilfe für die Vereine könnte es sein, nicht die einzelne personenbezogene Qualifizierungsmaßnahme zu fördern, sondern beispielsweise Image-/Werbe-Kampagnen oder andere übergreifende Maßnahmen wie Schiedsrichter-Tage zu unterstützen. Hierzu soll der Austausch fortgeführt werden.

Zur Sitzung des Ausschusses für Kultur und Sport am 26.03.2019
Im Auftrag